

II-5692 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



**BUNDESMINISTER**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 58  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/21-I/D/14/a/92

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

24. APR. 1992

Parlament  
1017 Wien

2491 IAB

1992 -04- 24

zu 2449 1J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Molterer und Kollegen haben am 26. Feber 1992 unter der Nr. 2449/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend EG-konforme Regelungen für Biolandbau gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Erachten Sie die Wahrung von Exportmöglichkeiten für österreichische Biobauern in die Europäische Gemeinschaft als wichtig?
2. Wenn Ja, bis wann werden Sie gesetzliche Regelungen bzw. Verordnungen für Österreichs Biolandbau schaffen?
3. Gibt es dazu bereits Entwürfe?
4. Wenn ja, welchen Inhalts sind diese?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Der biologische Landbau war schon bisher ein besonderes Anliegen des Gesundheitsressorts. Dies zeigt die Tatsache, daß durch die Initiative meines Ressorts Österreich in die Lage versetzt wurde, als erstes Land Codex-Richtlinien vorweisen zu können. Im Vordergrund stand und steht in diesem Zusammenhang der Schutz des Konsumenten vor Gesundheitsschädigung und Täuschung.

-2-

Die Frage der Wahrung von Exportmöglichkeiten für österreichische Biobauern, die zweifellos als wesentlich anzusehen ist, fällt jedoch in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Seitens des Gesundheitsressorts wurden im Codex bereits eine Reihe von Erfordernissen festgelegt, um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen. Insbesondere ist auf die Verpflichtung zur Meldung von biologisch wirtschaftenden Landwirten, Verarbeitern von deren Produkten und von Importeuren an den Landeshauptmann zu verweisen. Weiters wird verlangt, daß der Weg vom Produzenten zum Endverbraucher bei verpackter und nicht verpackter Ware ersichtlich sein muß. Auf dieser Basis kann der Landeshauptmann schon jetzt Exportzertifikate, wie auch Bestätigungen über das Ergebnis allfälliger Revisionen ausstellen.

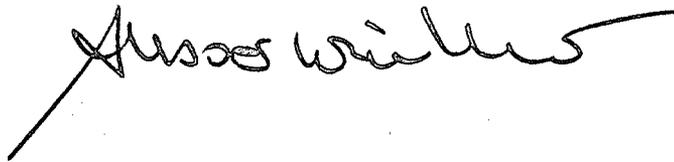
Rechtliche Grundlage für die in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, Art. 11 Abs. 1 lit. b (Einfuhr aus Drittländern) erwähnte "zuständige Behörde bzw. Kontrollstelle des Drittlandes" für die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung ("Exportzertifikat") ist § 35 LMG 1975. Die Überwachung des Lebensmittelverkehrs obliegt gemäß der zitierten Bestimmung dem Landeshauptmann, der daher auch Behörde im Sinne der EG-Verordnungen ist.

Trotz der erwähnten mangelhaften Einhaltung der Verpflichtung zur Meldung wird im Rahmen der Codexkommission weiter intensiv beraten, in welcher Form Ergänzungen zur Anpassung an die einschlägigen EG-Regelungen vorzunehmen sind.

Dazu wurde eine Arbeitsgruppe der Unterkommission "BIO" eingerichtet, die bereits mehrmals zusammengetreten ist. Grundlage der Arbeiten sind die von der EG-Verordnung festgelegten Kontrollanforderungen.

-3-

Diesbezüglich wird sowohl nach dem Vorbild der BRD im speziellen als auch der EG im allgemeinen der privaten Kontrolle (durch die Verbände) besonderes Gewicht beizumessen sein, wobei diese Eigenkontrolle aber einer Kontrolle durch amtliche Organe zu unterliegen hat ("Kontrolle der Kontrolle").

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans Winkler". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke extending to the right.